

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Kreis Grezfeld

Gemeinde Klein Kemper

Register der Heiraths-Urkunden
für das Jahr 1826.

Gemeindeamt
Nr. 15 Nr. 15 des Jahres
von Lüdinghausen.
Gierlot

Kr. Grefeld. Kleintempen 8
1.

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde während des Jahres tausend achthundert sechs und zwanzig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

N. 1

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Kleinriempfen Kreis Kreis Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und zwanzig, den fünfzehnten februar erschienen vor mir Johann Peter Hering, Bürgermeister von Kleinriempfen als Beamten des Personen-Standes, der

Johann Peter Aeschling, 37 Jahre alt, geboren zu Anrath, 1781, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes müßerbauer wohnhaft zu Anrath, Sohn des Professor Gerhard Aeschling, und der Anna Catharina Aeschling, wohnhaft zu Anrath, 1818, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Und die Jungfrau Anna Catharina Aeschling, 31 Jahre alt, geboren zu Kleinriempfen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schneiderin, wohnhaft zu Anrath, Tochter des Professor Jacob Aeschling, und der Anna Margaretha Aeschling, wohnhaft zu Kleinriempfen, 1809, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Kleinriempfen Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünfzehnten februar, und die andere am fünfzehnten februar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

in Anrath, den Ernst Aeschling, in Kleinriempfen, habe zu diesem Ende mein millig sein

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Aeschling mit Anna Cath. Aeschling hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Aeschling, 57 Jahre alt, Standes Schneider, zu Anrath, wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Michael Vogel, 57 Jahre alt, Standes Schneider, zu Anrath, wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Heinrich Aeschling, 37 Jahre alt, Standes Schneider, zu Anrath, wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und des Henrich Aeschling, 37 Jahre alt, Standes Schneider, zu Anrath, wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

In Anrath den fünfzehnten februar 1826. Ernst Aeschling, Johann Peter Aeschling, Michael Vogel, Heinrich Aeschling, Henrich Aeschling, Anna Catharina Aeschling.

Gemeinde Klein Hengen Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

In Jahr tausend achthundert zwanzig sechsb, den zwey und zwanzig April
erschieden vor mir Johann Peter Hoenning, Bürgermeister von Klein Hengen
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Johan Reyer zwanzig Jahre
alt, geboren zu Klein Hengen, St. J. Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Lehrbuben wohnhaft zu Amath
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Guys Sebastian Peter Johan
Reyer, Witt, und der Anna Catharina Maria adelb. Düssel wohnhaft zu

Amath Regierungs-Departement Düsseldorf;
Und die Jungfrau Maria Anna Catharina Sophiea zweyzig
Jahre alt, geboren zu Hengen Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Lehrbuben, wohnhaft zu Amath Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Johan Caspar Sophiea, und der
Guys Sebastian Maria wohnhaft zu Hengen
Regierungs-Departement Düsseldorf

1826
N. 12

*In der Hoffnung
werth zu sein
der Herr
J. A. Hoenning
Derspen
Eing*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Klein Hengen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten
und die andere am vierten April,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen der hiesiger

der hiesiger Convent gegenwärtig gegenwärtig
zu Amath St. J. Hengen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß der Peter Johan Reyer mit Maria
Anna Catharina Sophiea hieburch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johan Reyer
zweyzig Jahre alt, Standes Lehrbuben, zu Amath
wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatt, des Peter Henrich
Reyer zwanzig Jahre alt, Standes Lehrbuben
zu Amath wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatt, des
Johan Caspar Derspen zweyzig Jahre alt, Standes Lehrbuben
zu Amath wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatt
und des Peter Heinrich Lang zweyzig Jahre alt,
Standes Lehrbuben, zu Amath wohnhaft, welcher ein Bräutigam
des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Convent

Convent der hiesiger der hiesiger
der hiesiger der hiesiger
Joh. Jacob Derspen
Peter Heinrich Lang
J. A. Hoenning

Gemeinde Fleisb'engen Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig Tage, den fünfundzwanzigsten Junij
erschienen vor mir Johann Peter Hoening Bürgermeister von Fleisb'engen
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Meusers zwanzig
Jahre alt, geboren zu Fleisb'engen Regierungs-
Departement Düsseldorf Standes Ärztlich wohnhaft zu Fleisb'engen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Anton Meusers # 8. 5. 1820
und der Anna Catharina Volpert wohnhaft zu

Fleisb'engen Regierungs-Departement
Und die Jungfrau Anna Sophia Häufus zwanzig Jahre alt, geboren zu Nabert Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Ärztlich, wohnhaft zu Fleisb'engen Regierungs-Departement

Düsseldorf, Tochter des Anton Häufus und der
Anna Maria Häufus wohnhaft zu Fleisb'engen
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Fleisb'engen Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünfundzwanzigsten
und die andere am sechszehnten Junij zwanzigsten Junij

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Anton Meuser
Anna Sophia Häufus

Anton Meuser so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Heinrich Meuser mit
Anna Sophia Häufus hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt.,
und des Anton Meuser zu Fleisb'engen Jahre alt,
Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen wohnhaft, welcher ein Anton Meuser
des neuen Ehegatt., zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Anton Meuser so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Heinrich Meuser mit
Anna Sophia Häufus hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt.,
und des Anton Meuser zu Fleisb'engen Jahre alt,
Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen wohnhaft, welcher ein Anton Meuser
des neuen Ehegatt., zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Heinrich Meuser mit
Anna Sophia Häufus hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt.,
und des Anton Meuser zu Fleisb'engen Jahre alt,
Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen wohnhaft, welcher ein Anton Meuser
des neuen Ehegatt., zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Heinrich Meuser mit
Anna Sophia Häufus hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt.,
und des Anton Meuser zu Fleisb'engen Jahre alt,
Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen wohnhaft, welcher ein Anton Meuser
des neuen Ehegatt., zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Heinrich Meuser mit
Anna Sophia Häufus hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt.,
und des Anton Meuser zu Fleisb'engen Jahre alt,
Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen wohnhaft, welcher ein Anton Meuser
des neuen Ehegatt., zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Heinrich Meuser mit
Anna Sophia Häufus hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt.,
und des Anton Meuser zu Fleisb'engen Jahre alt,
Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen wohnhaft, welcher ein Anton Meuser
des neuen Ehegatt., zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Heinrich Meuser mit
Anna Sophia Häufus hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt.,
und des Anton Meuser zu Fleisb'engen Jahre alt,
Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen wohnhaft, welcher ein Anton Meuser
des neuen Ehegatt., zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Heinrich Meuser mit
Anna Sophia Häufus hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt.,
und des Anton Meuser zu Fleisb'engen Jahre alt,
Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen wohnhaft, welcher ein Anton Meuser
des neuen Ehegatt., zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Heinrich Meuser mit
Anna Sophia Häufus hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt., des Anton Meuser
zu Fleisb'engen Jahre alt, Standes Ärztlich
wohnhaft, welcher ein Anton Meuser des neuen Ehegatt.,
und des Anton Meuser zu Fleisb'engen Jahre alt,
Standes Ärztlich, zu Fleisb'engen wohnhaft, welcher ein Anton Meuser
des neuen Ehegatt., zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

N.º 4

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Klein-Kempen Kreis Gnesen Regierungs-Departement von Duisburg

Im Jahr tausend achthundert Wanig Tag, den Tag des Monats Juni erschienen vor mir Johann Peter Hennig Bürgermeister von Klein-Kempen als Beamten des Personen-Standes, der Jahre alt, geboren zu Klein-Kempen Regierungs-Departement Duisburg Standes Urban wohnhaft zu Klein-Kempen

Regierungs-Departement Duisburg, Sohn des Johann Peter Pabst wohnhaft zu Klein-Kempen und der Anna Maria Schmitz wohnhaft zu Klein-Kempen Regierungs-Departement Duisburg

Und die Jungfrau Anna Maria Köpcke Wanig Tag Jahre alt, geboren zu Schiffbaha Regierungs-Departement Duisburg Standes Urban, wohnhaft zu Amath Regierungs-Departement Duisburg, Tochter des Anton Maria Hennig und der Anna Maria Hennig wohnhaft zu Schiffbaha Regierungs-Departement Duisburg

Regierungs-Departement Duisburg Und die Jungfrau Anna Catharina Helling wohnhaft zu Schiffbaha Regierungs-Departement Duisburg Standes Urban, Tochter des Anton Maria Hennig und der Anna Maria Hennig wohnhaft zu Schiffbaha Regierungs-Departement Duisburg

mit dem in
Personen
Catharina agnes
Das mit
Lina
1826. No. 9

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Klein-Kempen Statt gehabt haben, nemlich die erste am Freitag und die andere am Freitag

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, von

der Vertrauens person persönlich gegenwärtig geben zu erklären daß die Heirath gesetzlich abgeschlossen ist

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Hennig mit Anna Maria Köpcke hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gauck Hänel Johann Wanig Tag Jahre alt, Standes Urban, zu Klein-Kempen wohnhaft, welcher ein Vertrauter des neuen Ehegattens, des Johann Peter Hennig Jahre alt, Standes Urban zu Klein-Kempen wohnhaft, welcher ein Vertrauter des neuen Ehegattens, des Anton Maria Hennig Jahre alt, Standes Urban zu Klein-Kempen wohnhaft, welcher ein Vertrauter des neuen Ehegattens, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Anton Maria Hennig Wanig Tag Jahre alt, Standes Urban zu Klein-Kempen wohnhaft, welcher ein Vertrauter des neuen Ehegattens, und des Johann Peter Hennig Jahre alt, Standes Urban zu Klein-Kempen wohnhaft, welcher ein Vertrauter des neuen Ehegattens, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Peter Hennig
Anna Maria Köpcke
Anton Maria Hennig
Johann
Gauck Hänel
Wanig
Tag
Urban
Klein-Kempen

Gemeinde Heintzen Kreis Greifswald Regierungs-Departement von Dübbeldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig zweit, den zweiten Juli,
erschieden vor mir Johann Peter Hoening Bürgermeister von Heintzen
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Theodor Hören, zwanzig Jahre
alt, geboren zu Amath Regierungs-
Departement Dübbeldorf Standes Amath wohnhaft zu Amath

Regierungs-Departement Dübbeldorf, Sohn des Johann Peter Hören
, und der Anna Catharina Jüttgen wohnhaft zu
Amath Regierungs-Departement Dübbeldorf;
Und die Jungfrau Maria Theresia Daniels zwanzig
Jahre alt, geboren zu Siedburg Regierungs-Departement Dübbeldorf

Standes Amath wohnhaft zu Siedburg Regierungs-Departement
Dübbeldorf, Tochter des Johann Christian Daniel und der
Margaretha Meißner wohnhaft zu Siedburg
Regierungs-Departement Dübbeldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Heintzen statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten Juli und
zweiten Juli, und die andere am zweiten Juli,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen von Siedburg

Dr. Ernst und Dr. Meißner die mit den
beiden personlich zusammen zu
seinem in der Urkunde

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Peter Theodor Hören mit Maria
Theresia Daniels hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Hören
zwanzig Jahre alt, Standes Amath zu Amath
wohnhaft, welcher ein Meißner des neuen Ehegatt, des Laurent Busch
zwanzig Jahre alt, Standes Amath
zu Siedburg wohnhaft, welcher ein Meißner des neuen Ehegatt, des

Johann van Komen zwanzig Jahre alt, Standes Dübbeldorf
zu Amath wohnhaft, welcher ein Meißner des neuen Ehegatt,
und des Peter Schmitz zwanzig Jahre alt,
Standes Amath zu Amath wohnhaft, welcher ein Meißner
des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

P. Th. Hören

J. P. Hören

Maria Theresia Daniels
M. Meißner
P. Busch

J. van Komen
M. Meißner
J. P. Schmitz
J. P. Hören

Gemeinde Klein-Kempen Kreis Erfeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig fünf den viñzsigsten august
erschienen vor mir Nicolaus Tischlermann Bürgermeister von Klein-Kempen
als Beamten des Personen-Standes, der Michael Jacob Hübsch
zwanzig fünf Jahre alt, geboren zu Borschenbroich, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Haber wohnhaft zu Klein-Kempen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Waldmann Hübsch
mit auwilligund und der Maria Barbara Trüppels, wohnhaft zu
Schelsen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Anna Catharina Sondahl zwanzig vier Jahre alt, geboren zu Klein-Kempen Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Leinwand, wohnhaft zu Anrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Maria Anna Johann Sondahl zwanzig drei Jahre alt, geboren zu Anrath und der
Margaretha Lorenz zwanzig zwei Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Schelsen & Klein-Kempen Statt gehabt haben, nemlich die erste am viñzsten, und die andere am zwanzigsten august

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Michael Jacob Hübsch und Anna Catharina Sondahl hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter amende zwanzig fünf Jahre alt, Standes Kaufmann, zu Anrath wohnhaft, welcher ein Schlichter der neuen Ehegatten, des Vinard Baumen zwanzig acht Jahre alt, Standes Bauer zu Anrath wohnhaft, welcher ein Schlichter der neuen Ehegatten, des Johann Peter Trüppers zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Anrath wohnhaft, welcher ein Schlichter der neuen Ehegatten, und des Levi Rosendahl fünfzig Jahre alt, Standes gleihnamig, zu Anrath wohnhaft, welcher ein Schlichter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Am

zwanzigstem october zwanzig Levi Rosendahl

Michael Hübsch
Anna Catharina Sondahl
Levi Rosendahl

N.º 7

Heiraths-Urkunde. N. A.

Gemeinde Klein-Kempen Kreis Cöln Regierungs-Departement von Düren

Im Jahr tausend achthundert zwanzig fünf, den zehnten September
erschieden vor mir Johann Peter Hornung, Bürgermeister von Klein-Kempen
als Beamten des Personen-Standes, der

Standes *Rechtsanw.* Jahre alt, geboren zu *St. Trudo*, Regierungs-
Departement *Düren*, wohnhaft zu *St. Trudo*
Sohn des *Caspar Bruns*, *Rechtsanw.* und der *Anna Maria Hamacher*,
Regierungs-Departement *Düren*; wohnhaft zu *St. Trudo*

Und die Jungfrau *Anna Maria Heister*,
Standes *Arbeitsl.* Jahre alt, geboren zu *Klein-Kempen*, Regierungs-Departement *Düren*
Tochter des *Matthias Heister*, *Arbeitsl.* und der
Regierungs-Departement *Düren* wohnhaft zu *Klein-Kempen*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu *Klein-Kempen* statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweiten August*
und die andere am *zweiten September*;
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß *Peter Caspar Bruns* mit *Anna Maria Heister*
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Peter Hornung*
zwanzig vier Jahre alt, Standes *Rechtsanw.* zu *Amath*
wohnhaft, welcher ein *Arbeitsl.* des neuen Ehegatten, des *Peter Johan*
Schneeweiß fünfzig Jahre alt, Standes *Arbeitsl.*
zu *Amath* wohnhaft, welcher ein *Arbeitsl.* des
Henrich Schan fünfzig Jahre alt, Standes *Arbeitsl.*
zu *Klein-Kempen* wohnhaft, welcher ein *Arbeitsl.* des neuen Ehegatten,
und des *Wilhelm Heimerl* fünfzig Jahre alt,
Standes *Arbeitsl.* zu *Amath* wohnhaft, welcher ein *Arbeitsl.*
des neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Anna Maria Heister
P. Th. Hornung
J. P. Hornung
W. Th. Heimerl

Theodor
Heimerl
Hornung

Gemeinde Klein-Kempen Kreis Cöslitz Regierungs-Departement von Dübendorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig den zweyten October
erschienen vor mir Johann Peter Hennings Bürgermeister von Klein-Kempen
als Beamten des Personen-Standes, der Constantin Anton Hoppner zwanzig
ein Jahre alt, geboren zu Gleichen Regierungs-
Departement Dübendorf, Standes Beamter wohnhaft zu Amath
Regierungs-Departement Dübendorf, Sohn des Anton Anton Hoppner
Hoppner, und der Anna Elisabeth Hoppner wohnhaft zu
Regierungs-Departement Dübendorf;

Und die Jungfrau Maria Theresia Bend zwanzig Jahre alt, geboren zu Amath Regierungs-Departement Dübendorf
Standes Beamter, wohnhaft zu Amath Regierungs-Departement Dübendorf, Tochter des Anton Anton Bend
Bend wohnhaft zu Amath Regierungs-Departement Dübendorf, und der Anna Theresia Bend

Dieselbe haben mich aufgefodert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Klein-Kempen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwanzigsten und die andere am einundzwanzigsten October d. J. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen des

Anton Anton Hoppner und Maria Theresia Bend zwanzig Jahre alt, Standes Beamter, zu Amath wohnhaft, welcher ein Beamter des neuen Ehegatt, des Anton Anton Hoppner zwanzig Jahre alt, Standes Beamter, zu Amath wohnhaft, welcher ein Beamter des neuen Ehegatt, und des Johann Peter Hennings einundzwanzig Jahre alt, Standes Beamter, zu Amath wohnhaft, welcher ein Beamter des neuen Ehegatt, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesekbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?
Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesekes, daß Constantin Anton Hoppner mit Maria Theresia Bend hiedurch miteinander geseklich verheirathet sind.
Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Anton Hoppner zwanzig Jahre alt, Standes Beamter, zu Amath wohnhaft, welcher ein Beamter des neuen Ehegatt, des Anton Anton Hoppner zwanzig Jahre alt, Standes Beamter, zu Amath wohnhaft, welcher ein Beamter des neuen Ehegatt, des Anton Anton Hoppner zwanzig Jahre alt, Standes Beamter, zu Amath wohnhaft, welcher ein Beamter des neuen Ehegatt, und des Johann Peter Hennings einundzwanzig Jahre alt, Standes Beamter, zu Amath wohnhaft, welcher ein Beamter des neuen Ehegatt, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Handwritten notes in the left margin:
Zugleich haben die neuen Eheleute Anton Anton Hoppner und Maria Theresia Bend die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Klein-Kempen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwanzigsten und die andere am einundzwanzigsten October d. J. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen des Anton Anton Hoppner und Maria Theresia Bend zwanzig Jahre alt, Standes Beamter, zu Amath wohnhaft, welcher ein Beamter des neuen Ehegatt, des Anton Anton Hoppner zwanzig Jahre alt, Standes Beamter, zu Amath wohnhaft, welcher ein Beamter des neuen Ehegatt, und des Johann Peter Hennings einundzwanzig Jahre alt, Standes Beamter, zu Amath wohnhaft, welcher ein Beamter des neuen Ehegatt, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

J. P. Hennings
C. A. Hoppner
Maria Theresia Bend
Anton Anton Hoppner
Johann Peter Hennings
J. P. Hennings

Gemeinde Klein-Kempen Kreis Culpes Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzigsten, den ... erschienen vor mir ... als Beamten des Personen-Standes, der ... Jahre alt, geboren zu ...

Und die Jungfrau Sibilla Catharina ... Jahre alt, geboren zu ... Standes ... Tochter des ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ... hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Wortüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten, des ...

diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. ...

Johann Gottfried Dreesen, Johann Jakob ...

Gemeinde Heinrichsberg Kreis Creswell Regierungs-Departement von Dübeldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig Sept, den zweyten zwanzigsten Jan
erschieden vor mir Johann Peter Schlegel Bürgermeister von Heinrichsberg
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Wilhelm Dreyer zweyzig
Jahre alt, geboren zu Heinrichsberg Regierungs-

1794. Verdingen
Vom 1. zu 1. d. M.

Departement Dübeldorf, Standes Königl. wohnhaft zu Heinrichsberg
Regierungs-Departement Dübeldorf, Sohn des Johann Gottfried Dreyer zweyzig
Dreyer, 1811. N: 16, und der Anna Catharina Schlegel zweyzig Jan wohnhaft zu
Regierungs-Departement Dübeldorf; Heinrichsberg 1811. N: 1.

Und die Jungfrau Anna Catharina Schlegel zweyzig Jan
Jahre alt, geboren zu Amath Regierungs-Departement Dübeldorf
Standes am wohnhaft zu Amath Regierungs-Departement
Dübeldorf, Tochter des Johann Friedrich Schlegel, und der
Anna Catharina Schlegel wohnhaft zu Amath
Regierungs-Departement Dübeldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Heinrichsberg Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten zwanzigsten Jan
, und die andere am zweyten zwanzigsten Jan Cur.
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Johann Wilhelm Dreyer
Anna Catharina Schlegel

und Anna Catharina Schlegel zweyzig Jan
Amath zweyzig Jan
Amath zweyzig Jan

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Dreyer mit Anna Catharina Schlegel
Schlegel hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Schlegel
zweyzig Jan Jahre alt, Standes Saddler, zu Amath
wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatt, des Johann Wilhelm Dreyer
zweyzig Jan Jahre alt, Standes Königl.
zu Amath wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatt, des
Johann Gottfried Dreyer zweyzig Jan Jahre alt, Standes am
zu Heinrichsberg wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatt,
und des Johann Jacob Schlegel zweyzig Jan Jahre alt,
Standes Königl., zu Amath wohnhaft, welcher ein Bräutigam
des neuen Ehegatt, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Anna Catharina Schlegel
zweyzig Jan
Amath zweyzig Jan

Johann Peter Schlegel
Johann Gottfried Dreyer
Johann Jacob Schlegel
Johann Peter Schlegel
Johann Gottfried Dreyer
Johann Jacob Schlegel

Gemeinde Heimbörsen Kreis Carlsruhe Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert Wanzig Tag, den zweiten No. 20 erschienen vor mir Johann Peter Hermann Bürgermeister von Heimbörsen als Beamten des Personen-Standes, der Paul Christian Schmitter, Jungbly Frey Jahre alt, geboren zu Heimbörsen 1795, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Adel wohnhaft zu Heimbörsen, Sohn des Johann Peter Hermann Johann Schmitter und der Anna Margaretha Ring, wohnhaft zu Heimbörsen Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Maria Wilhelmine Schmitt Schw. Sied 1794 Jahre alt, geboren zu Heimbörsen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Adel wohnhaft zu Heimbörsen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Peter Schmitt Johann Miller und der Anna Maria Schmitt wohnhaft zu Heimbörsen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Heimbörsen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten Samstag des ersten Monats des Jahrs 1817 und die andere am zweiten Monats des Jahrs 1817 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

(Three large wavy lines representing official seals or stamps)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vordennannten Bräutigam und die vordennannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Paul Christian Schmitter mit Maria Wilhelmine Schmitt hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Paul Matthias Schmitter Jungbly Frey Jahre alt, Standes Adel zu Storis wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des Johann Peter Schmitter zu Heimbörsen Jahre alt, Standes Adel wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des Johann Peter Schmitter zu Heimbörsen Jahre alt, Standes Adel wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, und des Henrich Ritter Jungbly Jahre alt, Standes Adel zu Heimbörsen wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Christian Seiffert Justiz Beisitzer Justiz Beisitzer Justiz Beisitzer Justiz Beisitzer Justiz Beisitzer

(Official signature and stamp)

N. 13

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Heintzenheim Kreis Creuzfeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig Novem, den zweyten erschienen vor mir Johann Peter Flammings Bürgermeister von Heintzenheim als Beamten des Personen-Standes, der Johann Peter Flammings zwey Jahre alt, geboren zu Heintzenheim, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freyländer wohnhaft zu Heintzenheim 4834 N. 31, und der Johann Peter Flammings Sohn des Johann Peter Flammings wohnhaft zu Heintzenheim Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria Magdalena Lütke, zwey Jahre alt, geboren zu Heintzenheim Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Freyländer, wohnhaft zu Heintzenheim Tochter des Johann Peter Flammings und der Maria Magdalena Lütke wohnhaft zu Heintzenheim Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Heintzenheim statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten und die andere am zweiten Novem d. J. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Flammings und Maria Magdalena Lütke hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Christian Flammings zwey Jahre alt, Standes Freyländer, zu Heintzenheim wohnhaft, welcher ein Freyländer des neuen Ehegatt., des Johann Peter Flammings zwey Jahre alt, Standes Freyländer zu Heintzenheim wohnhaft, welcher ein Freyländer des neuen Ehegatt., des Matthias Flammings zwey Jahre alt, Standes Freyländer zu Heintzenheim wohnhaft, welcher ein Freyländer des neuen Ehegatt., und des Johann Peter Flammings zwey Jahre alt, Standes Freyländer zu Heintzenheim wohnhaft, welcher ein Freyländer des neuen Ehegatt. zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Christian Flammings
Matthias Flammings
Peter Jacob Porter
J. P. Flammings

N: 13

Heiraths-Urkunde. R. 7.

Gemeinde Heinstempen Kreis Cassel Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig Jahr, den zweyten November
erschienen vor mir Johann Peter Kämpen Bürgermeister von Heinstempen
als Beamten des Personen-Standes, der sechzig Jahre alt, geboren zu Heinstempen, Regierungs-

Departement Düsseldorf, Standes Bürgermeister wohnhaft zu Heinstempen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Michaels Kämpen
, und der Anna geb. v. Nohor, wohnhaft zu

Heinstempen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria geb. v. Pech zwanzig Jahre alt, geboren zu Heinstempen Regierungs-Departement Düsseldorf

Standes Bürgermeister, wohnhaft zu Heinstempen Regierungs-Departement

Düsseldorf, Tochter des Johann Conrad Jacob Pech 1809 so. H., und der

Maria Magdalena Schiering wohnhaft zu Heinstempen
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Heinstempen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten
und die andere am zweiten November.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügtten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen vorhanden

selbst einwilligend zusammen zugegen und einwilligend

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Jacob Kämpen mit Maria geb. v. Pech
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Kämpen
zwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeister, zu Heinstempen
wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatt., des Michaels Pech
zwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeister
zu Heinstempen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt. des
Johann Conrad Naues zwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeister
zu Heinstempen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt.
und des Johann Peter v. Nohor zwanzig Jahre alt,
Standes Bürgermeister zu Heinstempen wohnhaft, welcher ein Zeuge
des neuen Ehegatt. zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Bräutigam Bräut.

Zeuge Bräutigam Bräut.

Johann Peter Kämpen

Vertical handwritten notes on the right margin, including names and dates like '14. 7. 1899'.

Linby Jacob!

a b c d e f g h i j k l

arch. Sox: 7, Brimesch
anna Cath: 10, Kriobann
5, Lev maria Muester
9-Sept:

10, Dug eston.
Wilh: & ann
Cath: S. Mote
26-9^{ber}

5, Horren Pet
Theod: & Maria
Theresia Daniels
11-July
6, Wils. Muel
Jacob & ann
Cath: S. Muel
30-Aug
12, Marten St
Pet: & Maria
Magd: Liker
19-Nov:

3, Kopper Conat.
Anton & Maria
Theresia Ben d
18-Feb
9, Fuppers St
Pet & Sibilla Cath
Dresch 26-9^{ber}
13, Kampus Pet
Jacob & Maria
gest: S. M. 19-
Nov:

3, Merten
St: Mari: ann
anna Dambes
15-Aug

14, P
Wilsch Pet
Hen: ann
anna Soentjes
116-Aug

21, R
Rigen Pet: 11, S. Amstier
Maria ann Cath: Pet: Christian
Gerr. Hoken 16-1791 & Maria adelh:
Berke 9-Nov:

m n o p q r s t u v w

Insgesamt, und lynch *Alte* von Roth.

N.º

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde *...* Kreis *...* Regierungs-Departement von *...*

Im Jahr tausend achthundert *...* den *...*
erschienen vor mir *...* Bürgermeister von *...*
als Beamten des Personen-Standes, der *...*
... Jahre alt, geboren zu *...*, Regierungs-
Departement *...*, Standes *...* wohnhaft zu *...*
Regierungs-Departement *...*, Sohn des *...*
..., und der *...*, wohnhaft zu *...*
Regierungs-Departement *...*

Und die Jungfrau *...*
... Jahre alt, geboren zu *...* Regierungs-Departement *...*
Standes *...*, wohnhaft zu *...* Regierungs-Departement *...*
..., Tochter des *...*, und der *...*
... wohnhaft zu *...*

Regierungs-Departement *...*
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu *...* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *...*
..., und die andere am *...*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß *...* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
... Jahre alt, Standes *...* zu
wohnhaft, welcher ein *...* de neuen Ehegatt *...* des
... Jahre alt, Standes *...*
zu *...* wohnhaft, welcher ein *...* de neuen Ehegatt *...* des
... Jahre alt, Standes *...*
zu *...* wohnhaft, welcher ein *...* de neuen Ehegatt *...*
und des *...* Jahre alt,
Standes *...* zu *...* wohnhaft, welcher ein *...*
de neuen Ehegatt *...* zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.